

*Der Umfang der gerichtlichen Prüfungspflichten im Eröffnungsverfahren*

Alle Beratungen und Entscheidungen des Gerichts im Eröffnungsverfahren erfolgen in geschlossener Sitzung. An ihr nehmen nur die zur Entscheidung berufenen Richter des zuständigen Kollegialgerichts (im kreisgerichtlichen Eröffnungsverfahren bei selbständigen Einziehungen nur der zuständigen Richter) teil. Das Gericht nimmt keine Ermittlungshandlungen vor, sondern prüft die vom Staatsanwalt in den Akten dargelegten Ermittlungsergebnisse. Die im Anklagetenor bezeichneten Straftaten begrenzen in tatsächlicher Hinsicht den Prüfungsbereich des Gerichts. Andere als die Lebensvorgänge, die der Anklagetenor in persönlicher und sachlicher Hinsicht anführt, darf das Gericht nicht zum Prozeßgegenstand erheben. Auf der Grundlage des vorliegenden Ermittlungsergebnisses und in der nachstehenden Reihenfolge prüft das Gericht (§ 187 Abs. 2), ob

- es für die Strafsache zuständig ist
- hinsichtlich der in der Anklageschrift erhobenen Beschuldigung hinreichender Tatverdacht besteht
- Gründe vorliegen, die die Einstellung, die vorläufige Einstellung oder die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht rechtfertigen.

Ein unzuständiges Gericht ist nicht befugt, über die Sache zu verhandeln oder in ihr zu entscheiden. Bevor daher das Gericht die inhaltliche Berechtigung der Anklage prüft, hat es zu klären, ob es für die Verhandlung und Entscheidung der Sache sachlich und örtlich zuständig ist. Stellt es eine sachliche oder örtliche Unzuständigkeit fest, so muß es jede weitere Bearbeitung der Sache unterlassen. Es hat die Sache durch Beschluß an den Staatsanwalt zurückzugeben. Sie ist dann nicht mehr bei Gericht anhängig.

Das Kernstück des Eröffnungsverfahrens bildet die nach § 187 Abs. 2 Ziff. 2 vorzunehmende eigenverantwortliche Prüfung des Gerichts, ob das Ermittlungsverfahren den hinreichenden Tatverdacht für die im Anklagetenor erhobene Beschuldigung ergibt. Nach dem Gesetz (§ 187 Abs. 3) liegt hinreichender Tatverdacht vor, wenn die Ergebnisse der vollständig geführten Ermittlungen den Schluß rechtfertigen, daß

der Beschuldigte einen Straftatbestand verletzt hat (§ 101, § 102 Abs. 3 und bei Strafsachen gegen Jugendliche auch § 69). Im Hinblick auf die Entscheidung darüber, ob die für eine Hauptverhandlung gebotene Sachreife des Verfahrens gegeben ist, heißt das mit anderen Worten: Hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn das Gericht im Eröffnungsverfahren die im Ermittlungsverfahren gesammelten *Beweismittel* als ausreichend und geeignet ansieht, um unter der Voraussetzung ihrer Bestätigung in der gerichtlichen Hauptverhandlung und auf ihnen fußend, in der Lage zu sein,

- den Sachverhalt in erforderlichem Umfang festzustellen,
- die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten zu erkennen,
- die angemessenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu finden und die Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung durch die Werkstätten zu verstärken.

Demnach muß sich die Prüfung des hinreichenden Tatverdachts auf folgende Fragen erstrecken:

- a) Erfüllt die Handlung, die dem Beschuldigten zur Last gelegt wird, alle objektiven und subjektiven Merkmale eines Strafgesetzes?
- b) Kommt der Beschuldigte als Täter dieser Handlung in Betracht?
- c) Wurden im Ermittlungsverfahren die Begehungsweise der Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen, der entstandene Schaden, die Persönlichkeit des Beschuldigten, seine Beweggründe, die Art und Schwere seiner Schuld, sein Verhalten nach der Tat (im Strafverfahren gegen Jugendliche auch die in § 69 angeführten Umstände) in be- und entlastender Hinsicht und in einem Umfang, wie es als Voraussetzung zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in der Hauptverhandlung erforderlich ist, aufgeklärt?
- d) Wurde im Ermittlungsverfahren für die differenzierte Mitwirkung der Werkstätten i. S. des § 102 Abs. 3 und 4 Sorge getragen, soweit dem nicht wichtige und aktenkundig gemachte Gründe entgegenstanden?
- e) Reichen die im Ermittlungsverfahren ge-